

Prämienermässigungsreglement der Gebäudeversicherung ¹⁾

Vom 17. Juni 1980 (Stand 1. Januar 1991)

Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 der Prämienbestimmungen vom 14. August 1973 ²⁾,

erlässt folgendes Prämienermässigungsreglement:

I.

Ziff. 1 ³⁾

¹⁾ Bei den Gebäuden der Klassen 3 bis 5 ermässigen sich die Prämien im Rahmen der in Abs. 2 aufgeführten Prozentsätze, sofern die betriebsbedingten Schadengefahren entsprechend ihrer Natur und den damit verbundenen Ausbreitungsmöglichkeiten durch geeignete Massnahmen erheblich vermindert werden.

²⁾ Die Prämien ermässigen sich

- bei Bestehen einer eigenen, anerkannten Werkfeuerwehr, je nach Ausbildung, Ausrüstung und Grösse um 15–25%
- bei Bestehen einer anerkannten automatischen Brandmeldeanlage um 10–20%
- bei Bestehen einer anerkannten Gaswarnanlage um 10–20%
- bei Bestehen einer anerkannten Sprinkleranlage um 10–20%
- bei fachgerechter Erstellung zusätzlicher Brandabschnitte um 5–10%
- bei fachgerechter Erstellung zusätzlicher Fluchtwege um 5–10%
- bei Erstellung von zweckmässigen Löschposten in ausreichender Anzahl um 5–10%
- bei Bereitstellen von dem lokalen Risiko angepassten Feuerlöschern um 5%
- bei bewachten, eingezäunten Arealen um 5%

³⁾ Sind mehrere Massnahmen getroffen, so addieren sich die Prämienermässigungen. Diese dürfen jedoch in keinem Fall 30% übersteigen.

Ziff. 2 ⁴⁾

¹⁾ Sind die Massnahmen zur Minderung der Schadengefahr unzweckmässig oder ungenügend, werden die Prämienermässigungen teilweise oder ganz sistiert.

²⁾ Bestehen über die getroffenen Schutzmassnahmen Zweifel, kann die Gebäudeversicherung die zuständigen Sicherheitsbehörden zuziehen.

³⁾ ... ⁵⁾

Ziff. 3

¹⁾ Gesuche um Prämienermässigungen sind der Gebäudeversicherung mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 17. 6. 1980.

²⁾ SG [695.400](#).

³⁾ Ziff. 1 in der Fassung des Beschlusses der Gebäudeversicherung vom 24. 10. 1990 (wirksam seit 1. 1. 1991, vom RR genehmigt am 11. 12. 1990).

⁴⁾ Ziff. 2: Erlass der Gebäudeversicherung. Vom RR genehmigt am 17. 6. 1980

⁵⁾ Ziff. 2 Abs. 3 aufgehoben durch den Beschluss der Gebäudeversicherung vom 24. 10. 1990 (wirksam seit 1. 1. 1991, vom RR genehmigt am 11. 12. 1990).

Ziff. 4

¹ Die getroffenen Schutzmassnahmen sind jederzeit in voller Einsatzbereitschaft zu halten. Bei Nichtbeachtung werden die Prämienermässigungen aufgehoben.

Ziff. 5

¹ Rückwirkend werden keine Prämienermässigungen ausgerichtet. Für abgelaufene Jahre werden keine Anpassungen an die neuen Prämienermässigungssätze vorgenommen.

II.

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt, vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat ⁶⁾, am 1. Januar 1981 in Wirksamkeit; auf diesen Zeitpunkt wird das Prämienermässigungsreglement vom 29. April 1974 aufgehoben.

⁶⁾ Genehmigt am 17. 6. 1980.